

---

Kantonales Geodatenmodell  
**Quartierpläne und Quartiergestaltungspläne  
(QP und QGP)**

Modelldokumentation

*Stand: 26.01.2024*

---

## **Impressum**

### **Herausgeber**

Justizdirektion  
Amt für Raumentwicklung  
Abteilung Raumplanung  
Bahnhofstrasse 1  
6460 Altdorf

Lisag AG  
Reussacherstrasse 30  
6460 Altdorf

### **Bearbeitung**

Amt für Raumplanung  
Abteilung Raumplanung  
Bahnhofstrasse 1  
6460 Altdorf

Lisag AG  
Reussacherstrasse 30  
6460 Altdorf

### **Version**

Version 1.0  
Altdorf, 26. Januar 2024  
Genehmigt vom Regierungsrat am 06. Februar 2024 (RRB 2024-75)  
DM\_Quartierplaene\_Quartiergestaltungsplaene\_UR\_V1.docx

## Inhalt

1. Einleitung .....	4
1.1. Verordnung über Geoinformation (kGeoIV; RB 9.3431) .....	4
1.2. Reglement über Geoinformation (kGeoIR; RB 9.3432) .....	4
1.3. Quartierpläne (QP) und Quartiergestaltungspläne (QGP) .....	4
1.4. Kantonales Geodatenmodell.....	5
1.5. Darstellungsmodell .....	5
2. UML-Diagramm .....	6
2.1. Topic Geobasisdaten .....	6
2.2. Topic Rechtsvorschriften .....	6
2.3. Topic TransferMetadaten.....	7
3. Wertebereiche .....	8
3.1. Wertebereich SondernutzungTyp .....	8
3.2. Wertebereich Planungssperimeter_Rechtsstatus.....	8
3.3. Wertebereich ProjStatus .....	8
3.4. Wertebereich Rechtsstatus_Dokument.....	9
3.5. Wertebereich DokumentTyp.....	9
4. Klassenbeschreibung .....	10
4.1. Topic Geobasisdaten.....	10
4.1.1. Klasse Planungssperimeter.....	10
4.1.2. Klasse Planungssperimeter_Geometrie.....	10
4.1.3. Klasse Status_Projektiert.....	10
4.1.4. Klasse Sondernutzung .....	10
4.2. Topic Rechtsvorschriften .....	10
4.2.1. Klasse Rechtsvorschriften.....	10
4.3. Topic TransferMetadaten.....	10
4.3.1. Klasse Amt .....	10
4.3.2. Klasse Datenbestand .....	10
5. Darstellungsmodell .....	11
6. INTERLIS .....	12
7. Transformation in das Bundesmodell .....	12
7.1. Transformation in das MGDM Nutzungsplanung .....	12

## 1. Einleitung

### 1.1. Verordnung über Geoinformation (kGeoIV; RB 9.3431)

Die kantonale Geoinformationsverordnung (kGeoIV) vollzieht und ergänzt das Bundesgesetz über Geoinformation (GeoIG; SR 510.62) und schafft die Grundlage für das Geoinformationssystem des Kantons Uri (GIS Uri). Das GIS Uri wird durch die Lisag AG (Lisag) betrieben. Das GIS Uri umfasst für das Kantonsgebiet die Geobasisdaten des Bundesrechts, bei denen das Bundesrecht die Zuständigkeit des Kantons vorsieht, die Geobasisdaten des Kantons-, Gemeinde- und Korporationsrechts gemäss Artikel 11 kGeoIV und weitere Geodaten, die der Regierungsrat zum Inhalt des GIS Uri erklärt. Für alle Geobasisdaten im GIS Uri hat die Lisag mit der zuständigen Fachstelle Geodatenmodelle zu erarbeiten, die der genauen technischen Beschreibung des Dateninhalts dienen (Art. 14 Abs. 1 kGeoIV). Die kGeoIV bildet die Rechtsgrundlage für das Reglement über Geoinformation (kGeoIR; RB 9.3432).

### 1.2. Reglement über Geoinformation (kGeoIR; RB 9.3432)

Das kantonale Geoinformationsreglement (kGeoIR) enthält den Katalog der Geobasisdaten nach Bundesrecht in Zuständigkeit von Kanton und Gemeinde, den Katalog der Geobasisdaten nach kantonalem Recht und den Katalog der weiteren Geodaten nach Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c kGeoIV. Die Kataloge bilden den Anhang des kGeoIR. Geobasisdaten und weitere Geodaten werden nach Vorliegen des Geodatenmodells ins GIS Uri aufgenommen (Art. 2 Abs 1 kGeoIR).

### 1.3. Quartierpläne (QP) und Quartiergestaltungspläne (QGP)

Gemäss Anhang 1 kGeoIR sind die Quartierpläne (ID=73C) und Quartiergestaltungspläne (ID=73D) Geobasisdaten nach Bundesrecht und sind Bestandteil des ÖREB-Katasters. Die QP und QGP gelten gemäss Artikel 47 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 40.1111) als Sondernutzungspläne. Der Quartierplan ordnet nach Artikel 52 Absatz 1 die Überbauung eines genau bezeichneten Gemeindeteils, der sich zur gesamthaften Erschliessung eignet. Er regelt die Erschliessung dieses Gebietes, indem er Strassen, Wege, Abstellflächen, Versorgungsleitungen und dergleichen sowie die entsprechenden Baulinien festlegt.

Der Quartiergestaltungsplan bezweckt eine besonders gute Gesamtüberbauung, namentlich in architektonischer und städtebaulicher Hinsicht. Zusätzlich zu den Elementen des Quartierplans regelt er die Lage, Stellung, Grösse und Gestaltung der Bauten und Anlagen sowie die Art und das Mass ihrer Nutzung; die Grenz- und Gebäudeabstände; die Grünflächen und Spielplätze (Art. 52 Abs. 2 PBG).

Der Quartierplan und der Quartiergestaltungsplan bestehen gemäss Artikel 52 Absatz 4 mindestens aus einem Plan und aus Sonderbauvorschriften. Die Sonderbauvorschriften müssen dem Ziel des Quartierplans oder des Quartiergestaltungsplans entsprechen und dürfen dem Zweck der jeweiligen Zone nicht widersprechen. Unter diesen Voraussetzungen können sie von den ordentlichen Bauvorschriften abweichen (Art. 53 PBG).

Der Gemeinderat erlässt Quartierpläne und Quartiergestaltungspläne von sich aus oder auf Begehren der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Er muss einen Quartierplan oder einen Quartiergestaltungsplan erlassen, wenn die Mehrheit von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, denen zugleich mehr als die Hälfte des einzubeziehenden Bodens gehört, es begehrt und wenn die Voraussetzungen nach Artikel 52 PBG erfüllt sind. Antragsberechtigte Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer können der zuständigen Gemeindebehörde eigene, für den Gemeinderat unverbindliche Planentwürfe zur Beschlussfassung vorlegen (Art. 54 PBG).

#### **1.4. Kantonales Geodatenmodell**

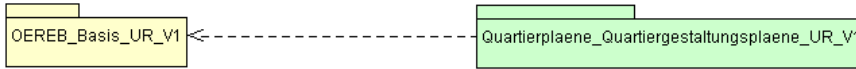
Das kantonale Geodatenmodell (KGDM) ist eine Erweiterung des minimalen Geodatenmodells (MGDM) des Bundes und ist daher mit diesem kompatibel. Das KGDM ist eine technische Erweiterung des Urner ÖREB-Basismodell. Das ÖREB-Basismodell enthält die notwendigen Attribute und Definitionen, die unabhängig der jeweiligen fachlichen Datenbeschreibung für eine verfahrenskonforme Integration und Führung im ÖREB-Kataster (inkl. Publikationsfunktion als amtliches Publikationsorgan) benötigt werden. Das ÖREB-Basismodell wird von der Lisag als Kataster verantwortliche Stelle festgelegt.

#### **1.5. Darstellungsmodell**

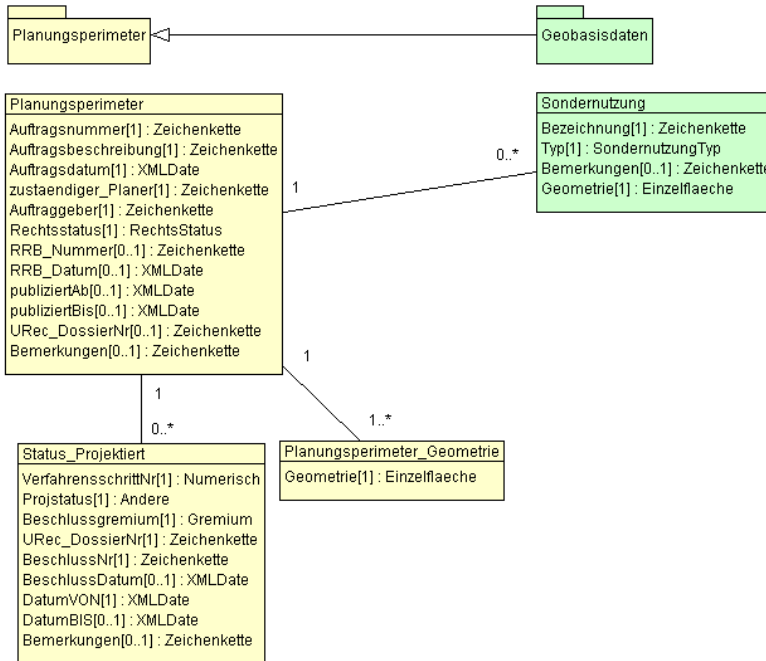
Zum Geodatenmodell wird ein verbindliches Darstellungsmodell festgelegt (Kapitel 5), das für die gesetzlich vorgeschriebenen Darstellungsdienste im GIS Uri massgebend ist (u.a. GEO.UR, APO.UR und ÖREB.UR).

## 2. UML-Diagramm

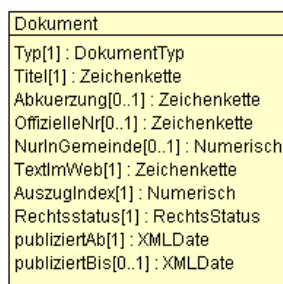
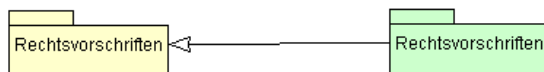
Das ÖREB-Basismodell (gelb markiert) wird durch das vorliegende Datenmodell (grün markiert) erweitert. In dieser Modelbeschreibung werden nur die grün markierten Objekte beschrieben. Informationen zu den gelb markierten Objekten sind in der Modelldokumentation des ÖREB-Basismodells zu finden.



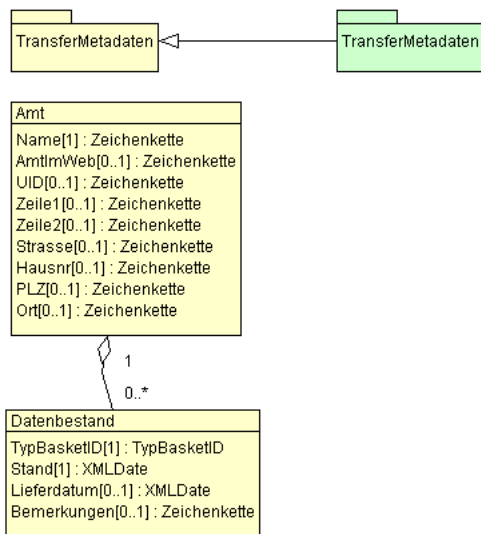
### 2.1. Topic Geobasisdaten



### 2.2. Topic Rechtsvorschriften



### 2.3. Topic TransferMetadaten



### 3. Wertebereiche

Wertebereiche sind abschliessende zulässige Aufzählungen für einen Attributwert.

#### 3.1. Wertebereich `SondernutzungTyp`

Der Wertebereich `SondernutzungTyp` definiert den Typ der der Sondernutzung.

<b>SondernutzungTyp</b>	
<i>Bezeichnung</i>	<i>Beschreibung</i>
Quartierplan	Der Quartierplan ordnet die Überbauung eines genau bezeichneten Gemeindeteils, der sich zur gesamthaften Erschliessung eignet. Er regelt die Erschliessung dieses Gebietes, indem er Strassen, Wege, Abstellflächen, Versorgungsleitungen und dergleichen sowie die entsprechenden Baulinien festlegt.
Quartiergestaltungsplan	Der Quartiergestaltungsplan bezweckt eine besonders gute Gesamtüberbauung, namentlich in architektonischer und städtebaulicher Hinsicht. Zusätzlich zu den Elementen des Quartierplans regelt er die Lage, Stellung, Grösse und Gestaltung der Bauten und Anlagen sowie die Art und das Mass ihrer Nutzung; die Grenz- und Gebäudeabstände und die Grünflächen und Spielplätze.

#### 3.2. Wertebereich `Planungsperimeter_Rechtsstatus`

Siehe Modelldokumentation OEREB\_Basis\_UR\_V1.

#### 3.3. Wertebereich `ProjStatus`

Der Wertebereich `ProjStatus` enthält die in den ÖREB-Verfahren vorkommenden Verfahrensschritte. Es dürfen nur die Werte gemäss der ÖREB-Katasterweisungen für das Verfahren der Quartier- und Quartiergestaltungspläne verwendet werden. Nicht zulässige Verfahrensschritte sind ausgegraut.

<b>ProjStatus</b>	
<i>Wert</i>	<i>Beschreibung</i>
Einleitung	Mit einem Beschluss eröffnet der Regierungsrat oder der Gemeinderat die Planung für die Neubegründung, Abänderung oder Aufhebung einer ÖREB.
oeffentliche_Mitwirkung	Sofern vorgängig zu einem Rechtsetzungsverfahren eine öffentliche Mitwirkung anberaumt wird, kann dies durch eine öffentliche Mitwirkungsaufgabe (Vorpublikation) erfolgen.
Vorpruefung	Wenn die Fachgesetzgebung es erfordert, kann bei genehmigungspflichtigen Planungsvorhaben der Gemeinden eine Vorprüfung durch den Kanton erfolgen.
oeffentliche_Auflage	Die Spezialgesetzgebung schreibt die öffentliche Auflage innert festgelegten Fristen vor. Die öffentliche Auflage wird durch einen Beschluss angeordnet und startet das Rechtsetzungsverfahren. Der Beschluss ist in einem amtlichen Publikationsorgan bekanntzumachen.  Bei einem nicht-öffentlichen Verfahren wie z.B. bei der Eintragung in den Kataster der belasteten Standorte entspricht dieser Rechtsstatus der Stellungnahme durch die von der Festsetzung des ÖREB Be-



ProjStatus	
Wert	Beschreibung
	troffenen (es folgt keine Bekanntmachung in einem amtlichen Publikationsorgan).
Festsetzung	Die Festsetzung entspricht dem Erlass für die Neubegründung, Abänderung oder Aufhebung einer ÖREB durch die Gemeindeversammlung, welcher bei der Gemeinde nach erfolgter öffentlicher Auflage ansteht.
<i>Festsetzung.vorlage</i>	<i>Entspricht dem Datenstand, welcher der Gemeindeversammlung zur Festsetzung vorgelegt wird.</i>
<i>Festsetzung.genehmigt</i>	<i>Entspricht dem Datenstand, welcher die Gemeindeversammlung genehmigt hat.</i>
Genehmigung	Die Fachgesetzgebung sieht für viele Rechtsetzungsverfahren eine Genehmigung auf Stufe Kanton vor, bevor die Eigentumsbeschränkung in Rechtskraft erwachsen darf.
Genehmigung.genehmigt_rechtsmittelverfahren	Die Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV, RB 2.2345) sieht nach der abschliessenden Genehmigung ein Rechtsmittelverfahren vor. Ist eine Beschwerde eingereicht, wird die Inkraftsetzung verzögert.
Rechtskraeftig	Der rechtskräftige Status ist erreicht, wenn der festgesetzte bzw. genehmigte Status einer ÖREB in Rechtskraft erwachsen ist. Die Inkraftsetzung erfolgt gemäss Art. 15 PUG durch die Veröffentlichung im ÖREB-Kataster.
<i>Rechtskraeftig.verlaengert</i>	<i>Bei ÖREB mit zeitlich befristeter Rechtsgültigkeit kann die Rechtskraft durch einen weiteren Beschluss verlängert werden (z.B. Planungszonen). Der Beschluss über die Verlängerung der Rechtskraft wird Bestandteil der ÖREB-Katasterdaten.</i>
Aufgehoben	Aufhebung der ÖREB durch Ausserkraftsetzung.

### 3.4. Wertebereich Rechtsstatus\_Dokument

Siehe Modelldokumentation OEREB\_Basis\_UR\_V1.

### 3.5. Wertebereich DokumentTyp

Siehe Modelldokumentation OEREB\_Basis\_UR\_V1.

## 4. Klassenbeschreibung

### 4.1. Topic Geobasisdaten

#### 4.1.1. Klasse Planungspereimeter

Siehe Modelldokumentation OEREB\_Basis\_UR\_V1.

#### 4.1.2. Klasse Planungspereimeter\_Geometrie

Siehe Modelldokumentation OEREB\_Basis\_UR\_V1.

#### 4.1.3. Klasse Status\_Projektiert

Siehe Modelldokumentation OEREB\_Basis\_UR\_V1.

#### 4.1.4. Klasse Sondernutzung

Die Klasse `Sondernutzung` beschreibt den Perimeter der Sondernutzung. Die effektiven eigentümergebundenen Einschränkungen werden im zu verlinkenden Plan und den Sonderbauvorschriften definiert.

Klasse Sondernutzung			
Bezeichnung	Kard.	Typ	Beschreibung
Bezeichnung	1	Text	Bezeichnung des QP oder QGPs. <i>Beispiel: QGP Gitschenstrasse, QP Brueckenstalden</i>
Typ	1	SondernutzungTyp	Wert gemäss Wertebereich.
Bemerkungen	1	Text	Bemerkungen zum Objekt.
Geometrie	1	SURFACE	2D Einzelfläche.
rPlanungspereimeter	1	Beziehung	Referenz auf Klasse Planungspereimeter.

### 4.2. Topic Rechtsvorschriften

#### 4.2.1. Klasse Rechtsvorschriften

Siehe Modelldokumentation OEREB\_Basis\_UR\_V1.

### 4.3. Topic TransferMetadaten

#### 4.3.1. Klasse Amt

Siehe Modelldokumentation OEREB\_Basis\_UR\_V1.



#### 4.3.2. Klasse Datenbestand

Siehe Modelldokumentation OEREB\_Basis\_UR\_V1.

## 5. Darstellungsmodell

Das Darstellungsmodell wird für die Visualisierung in den Geodatenportalen GEO.UR, ÖREB.UR und APO.UR verwendet. Anderweitige Planprodukte, beispielsweise ein Übersichtsplan mit anderen raumplanerischen relevanten Themen, werden in anderen Darstellungsmodellen definiert. Die hier definierte Darstellung sollte jedoch als Grundlage für abgeleitete Produkte beibehalten werden, damit der Wiedererkennungswert gegeben ist.

Die Objekte werden gemäss dem Attribut `Typ` visualisiert.

Typ	Darstellung	Farben
Quartierplan		R: 84 G: 255 B: 159 Linie: 4 px Abstand: 8 px
Quartiergestaltungsplan		R: 67 G: 205 B: 128 Linie: 4 px Abstand: 8 px

## 6. INTERLIS

Das Datenmodell ist auf dem Urner Interlis Model Repository aufrufbar:

<https://webgis.lisag.ch/models/ARE/>

## 7. Transformation in das Bundesmodell

Die Filterfunktionen definieren die Regeln, wie ein Modell in ein anderes Modell transformiert werden kann.

### 7.1. Transformation in das MGDM Nutzungsplanung

Nachfolgend wird die Filterfunktion in das MGDM Nutzungsplanung beschrieben, welches wiederum kompatibel mit dem ÖREB-Rahmenmodell ist.

Es wird folgende Notation verwendet: Klasse.Attribut oder Klasse.Beziehungsname.Attribut. Werte welche gemappt werden müssen sind **blau** markiert.

KGDM	MGDM
<b>Sondernutzung.Typ</b> Quartierplan => 611 Quartiergestaltungsplan => 612	Typ.Code
<b>Sondernutzung.Typ</b> Quartierplan => Bereich mit Quartierplan Quartiergestaltungsplan => Bereich mit Quartiergestaltungsplan	Typ.Bezeichnung
<b>Sondernutzung.Typ</b> Quartierplan => QP Quartiergestaltungsplan => QGP	Typ.Abkuerzung
«orientierend»	Typ.Verbindlichkeit
<b>Sondernutzung.Typ</b> Quartierplan => 6111 Quartiergestaltungsplan => 6121	Typ_Kt.Code
<b>Sondernutzung.Typ</b> Quartierplan => Bereich mit Quartierplan Quartiergestaltungsplan => Bereich mit Quartiergestaltungsplan	Typ_Kt.Bezeichnung
<b>Sondernutzung.Typ</b> Quartierplan => QP Quartiergestaltungsplan => QGP	Typ_Kt.Abkuerzung
<b>Sondernutzung.Typ</b> Quartierplan => ch.admin.are.nutzungsplanung_catalogue_ch.61 Quartiergestaltungsplan => ch.admin.are.nutzungsplanung_catalogue_ch.61	Typ_Kt.Catalogue_CH
Sondernutzung.Geometrie	Ueberlagernde_Festlegung.Geometrie
Sondernutzung.rPlanungssperimeter.publiziertAb	Ueberlagernde_Festlegung.publiziertAb
Sondernutzung.rPlanungssperimeter.publiziertBis	Ueberlagernde_Festlegung.publiziertBis
Sondernutzung.rPlanungssperimeter.Rechtsstatus	Ueberlagernde_Festlegung.Rechtsstatus
Sondernutzung.Bemerkungen	Ueberlagernde_Festlegung.Bemerkungen
Dokument.Typ	Dokument.Typ
Dokument.Titel	Dokument.Titel
Dokument.Abkuerzung	Dokument.Abkuerzung
Dokument.OffizielleNr	Dokument.OffizielleNr

Dokument.NurlnGemeinde	Dokument.NurlnGemeinde
Dokument.TextImWeb	Dokument.TextImWeb
--	Dokument.Dokument
Dokument.AuszugIndex	Dokument.AuszugIndex
Dokument.Rechtsstatus	Dokument.Rechtsstatus
Dokument.publiziertAb	Dokument.publiziertAb
Dokument.publiziertBis	Dokument.publiziertBis
Amt.Name	Amt.Name
Amt.AmtImWeb	Amt.AmtImWeb
Amt.UID	Amt.UID
Amt.Zeile1	Amt.Zeile1
Amt.Zeile2	Amt.Zeile2
Amt.Strasse	Amt.Strasse
Amt.Hausnr	Amt.Hausnr
Amt.PLZ	Amt.PLZ
Amt.Ort	Amt.Ort
Datenbestand.BasketID	Datenbestand.BasketID
Datenbestand.Stand	Datenbestand.Stand
Datenbestand.Lieferdatum	Datenbestand.Lieferdatum
Datenbestand.Bemerkungen	Datenbestand.Bemerkungen